

Richtlinie des Rektorats

Zulassungsverfahren zu Prüfungen gemäß § 14 Externenprüfungsordnung der Hochschule Heilbronn vom 25. Januar 2012

Stand: 04.02.2020

(Aktualisierung der Richtlinie mit Stand vom 29.11.2019 aufgrund geänderter Verweis Abschnitt1, Nr. 2)

1. Allgemeines

- (1) Aufgrund von § 33 Satz 1 LHG hat das Rektorat der *Hochschule Heilbronn - Technik Wirtschaft Informatik* - am 17.12.2014 die folgende Regelung zur Durchführung der Zulassung zu Prüfungen gemäß § 14 Externenprüfungsordnung (EPO) beschlossen.
- (2) Für die Zulassung zu den Externenprüfungen gelten die Regelungen der EPO AT der Hochschule Heilbronn vom 01. Mai 2010, insbesondere den § 1,2 sowie § 14 Abschnitt 4.12 in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zugelassen werden kann, wer an dem Vorbereitungsprogramm „berufsbegleitender Bachelor of Engineering Maschinenbau“ des Heilbronner Institut für Lebenslanges Lernen gemeinnützige GmbH, HR-Nummer HRB 740426, Amtsgericht Stuttgart, teilgenommen hat.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Vorbereitungsprogramm „berufsbegleitender Bachelor of Engineering Maschinenbau“ ist abhängig vom Erfüllen einer der nachstehenden Voraussetzungen:

1. Allgemeine oder fachbezogene Hochschulreife (Abitur bzw.- Fachabitur)
2. Fachhochschulreife
3. Allgemeiner Hochschulzugang über eine Aufstiegsfortbildung, z. B. Fachwirte, Meister mit Beratungsgespräch
4. Beruflich Qualifizierte mit Eignungsprüfung

sowie der Teilnahme am verpflichtenden Teil des Vorkurses Mathematik.

3. Auswahlverfahren und Auswahlkriterien

- (1) Die Studienplätze werden nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Im Auswahlverfahren werden die von den Bewerbern/Bewerberinnen eingereichten Bewerbungsunterlagen nach folgenden Kriterien bewertet:
 1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 2. Ergebnis eines Auswahlgesprächs (Dauer: 20 Minuten), in dem Motivation

und Eignung für das gewählte Studium sowie den angestrebten Beruf festgestellt werden.

- (3) Für das Auswahlgespräch gelten folgende Kriterien:
1. Allgemeine, persönliche Motivation des Bewerbers/der Bewerberin
 2. Spezielle Motivation für dieses Studium
 3. Lernmotivation
 4. Eignung für das Studium
- (4) Aus den Kriterien nach Absatz 2 wird eine gewichtete Note wie folgt ermittelt:
In die gewichtete Note gemäß Abs. 2 fließt
1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zu 70 %, ·
 2. das Ergebnis eines Auswahlgesprächs zu 30 % ein.
- (5) Die gewichtete Note wird auf eine Dezimalstelle genau errechnet. Eine Rundung findet nicht statt. Bei der Studienplatzvergabe werden die Bewerber/innen mit der niedrigsten gewichteten Note vorrangig berücksichtigt. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (6) Es können pro Studienstart maximal 25 Studierende zugelassen werden.

4. Auswahlkommission

Das Auswahlgespräch wird gemeinsam von der Programmleitung und dem Programmmanagement geführt. Soweit Programmleitung oder Programmmanagement aus mehr als einer Person besteht, ist die Teilnahme jeweils eines Mitglieds ausreichend. Die Programmleitung kann durch eine/n hauptamtliche/n Professor oder Professorin vertreten werden.

5. Bewerbungsunterlagen

Zur Bewerbung um einen Studienplatz ist ein besonderer Zulassungsantrag auszufüllen und einzureichen. Diesem Antrag sind die folgenden Unterlagen in deutscher beizufügen:

Kopien der Originaldokumente der unter Punkt 2 Abs. (1) genannten Hochschulzugangsberechtigung. Falls die Originale in einer anderen Sprache als Deutsch erstellt wurden, sind Übersetzungen in Deutsch beizufügen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Heilbronn vom 21.03.2018 in der jeweils gültigen Fassung.

6. In-Kraft-Setzung

Die Zulassungsrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/21.

Heilbronn, den 18. 02.2020



Prof. Dr.-Ing. Oliver Lenzen
-Rektor -